

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
 DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET
 RÜMMER. VERÖFFENTLICHT IM AMTBLATT FÜR DEN REG. BEZ.
 BRAUNSCHWEIG NR. 9 VOM 01.05.79
 DATUM DER VERORDNUNG: 26.03.79

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE
 UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30. JULI 1961

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 2)

**MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
 BAUWEISE, BAUGRENZE**

- 0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- 1** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ODER BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTREIECKE (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 1)

SONSTIGE ZEICHEN

□ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

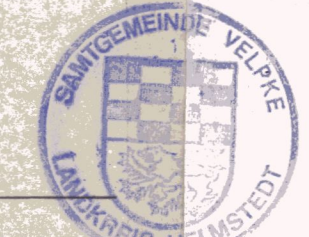
1. DIE EINGETRAGENEN SICHTREIECKE SIND VON BEWUCHS UND BEBAUUNG SOWIE JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRÖNEN FREIZUHALTEN.
2. VORHABEN NACH § 2 ABS. 3.1 UND 3.4 BAUVVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, bez. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.73 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281) i.V.m. § 1 des Niedersächsischen Verordnungsrechts vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Nds. DV-BBauG vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt diesen Bebauungsplan „Auf der Masch“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Gr. Twülpstedt, den 7.10.1985
 gez. Neddermeier (S) 1. stv. Bürgermeister
 gez. Amding Bürgermeister und Gemeindevize



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1982 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes „Auf der Masch“ beschlossen.¹⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 3.5.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
 Gr. Twülpstedt, den 7.10.1985 (S) gez. Amding Bürgermeister u. Gemeindevize

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
 erteilt durch das Katasteramt Helmstedt am 01.07.1982 Az. A1 552/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.3.1985).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Helmstedt, den 30.9.1985 (S) gez. Kausse Verm. Direktor

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 INGENIEURBÜRO WILFRIED KUHN AM MÜHLENBERG 17 3181 BAHRDORF TELEFON 05364/1810
 Bahrdorf, den 3.8.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.10.1984 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1.2.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.2.1985 bis 11.3.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾
 Gr. Twülpstedt, den 7.10.1985 (S) gez. Amding Bürgermeister u. Gemeindevize

Gr. Twülpstedt, den 7.10.1985 (S) gez. Amding Bürgermeister u. Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 29.11.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Gr. Twülpstedt, den 7.10.1985 (S) gez. Amding Bürgermeister u. Gemeindevize

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 692-11-54 104.012-02 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Helmstedt, den 23.01.1986

(S) Genehmigungsbehörde
 Landkreis Helmstedt
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
 gez. Schlegl
 Baudirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben²⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.2.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 13.2.1986 rechtsverbindlich geworden.

Gr. Twülpstedt, den 25.2.1986 (S) gez. Amding Bürgermeister u. Gemeindevize

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Gr. Twülpstedt, den 16.2.1987 (S) gez. Amding Bürgermeister u. Gemeindevize

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

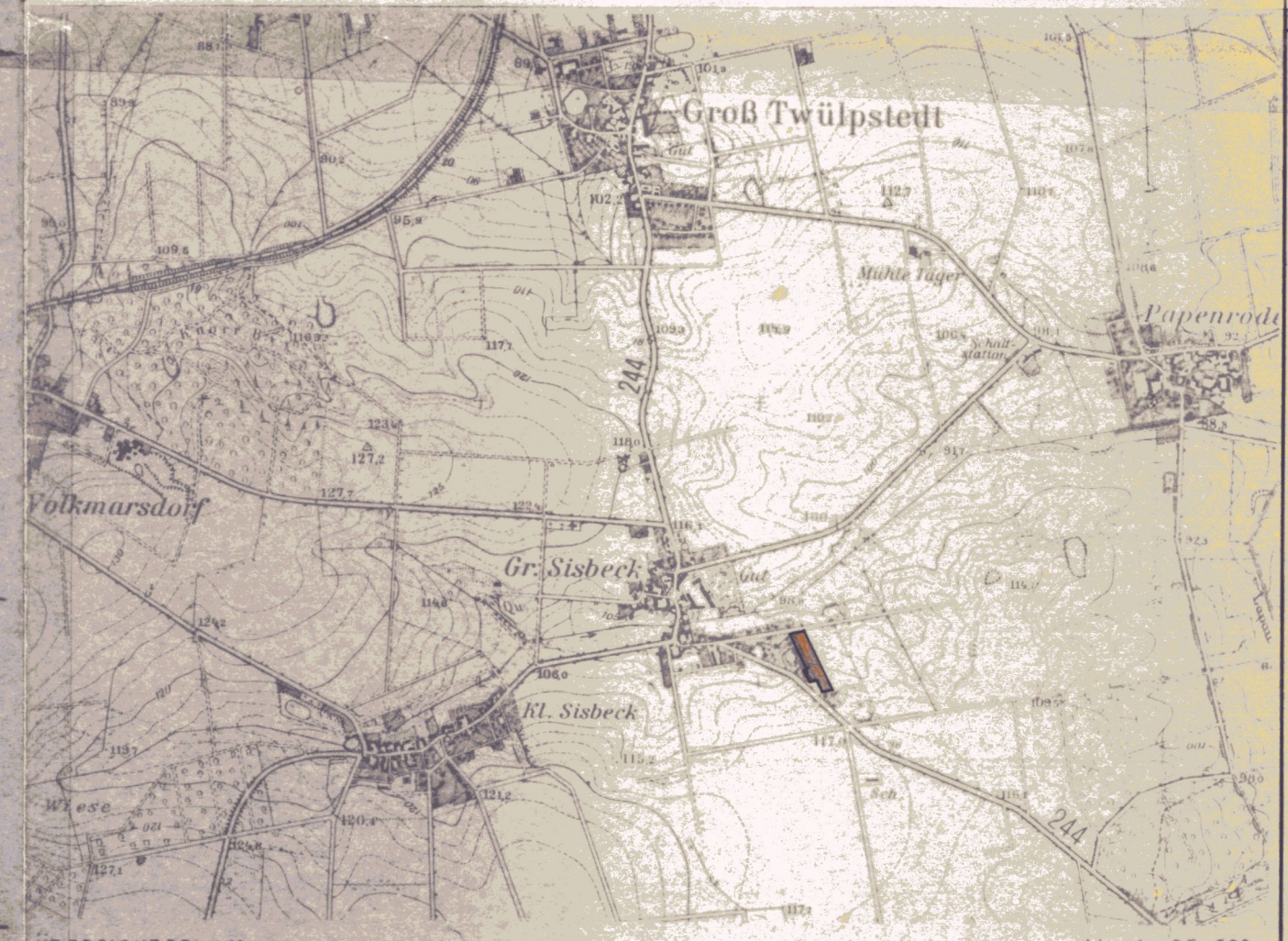
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 1 - Geltungsbereich
 (1) Räumlicher Geltungsbereich
 Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „AUF DER MASCH“. Die Begrenzung ist im anliegenden Bebauungsplan dargestellt.

(2) Sachlicher Geltungsbereich
 Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne von § 2(1) NBauO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Dachformen
 Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer zulässig. Garagen und untergeordnete Nebengebäude können auch mit flachen bzw. flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung bis zu 10° ausgeführt werden.

§ 3 - Zuwiderhandlungen
 Wer der Vorschrift § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung als Bauherr, Planverfasser oder ausführende Unternehmer zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gem. § 91 NBauO



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die vorstehende Abschrift/Abbildung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung des Bebauungsplanes „Auf der Masch“ (Ursache/Beziehung des Schriftstückes) übereinstimmt.
 Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der Samtgemeinde Velpke (Behörde) erteilt.
 Velpke, den 25.2.1986
 Der Samtgemeindedirektor
 Im Auftrage
 (Behörde und Unterschrift)



GEMEINDE GR TWÜLPSTEDT
 ORTSTEIL GR SISBECK
 „AUF DER MASCH“
 BEBAUUNGSPLAN M 1:1000